



Gewerbeaufsichtsamt Bremen · Parkstraße 58/60 · 2800 Bremen 1

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Brauerei  
Beck & Co  
Am Deich 18/19

*abges. 30.03.92 h*

2800 Bremen 1

Eingang: Franz-Liszt-Straße

Auskunft erteilt Herr Stiemert

Tel. (04 21) 361- 67 26

Zimmer 33/Telefax: 65 22

Bremen 19.03.1992

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Unser Zeichen

4061-010/31-51-34

be

### Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. Auf Ihren Antrag vom 02.01.1991 wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, die Brauereianlagen auf dem Grundstück Am Deich 18/19, 2800 Bremen 1, wesentlich zu ändern.
  - 1.1 Die wesentliche Änderung umfaßt:
    - 1.1.1 die Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen zum Abfüllen von Bier in Flaschen in dem Gebäude 213 a mit folgenden Leistungen:
 

Anlage 7  
60.000 Flaschen pro Stunde,

Anlage 8  
100.000 Flaschen pro Stunde.
    - 1.2 Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
      - 1.2.1 Lage- und Gebäudeplan, Maßstab 1 : 500  
- Anhang 1 a -
      - 1.2.2 Beschreibung des Produktionsablaufes und Produktionszeiten  
- Anhang 2 a -
      - 1.2.3 Anlagenzeichnung, 2 Blätter  
- Anhang 3 a -
      - 1.2.4 Beschreibung des zu verarbeitenden Materials  
- Anhang 4 a -

Dienstgebäude  
Parkstraße 58/60  
2800 Bremen 1

Bus/Straßenbahn  
Haltestellen Parkstr. u. Stern

Auskunft  
Telefon (04 21) 361-62 60

Telex 2 44 804 senat d

- 2 -

Konten der Landeshauptkasse:  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.-Nr. 1070115000  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.-Nr. 1090653  
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 16322-205  
Landeszentralbank Bremen (BLZ 290 000 00) Kto.-Nr. 29001565

1.2.5 Beschreibung der Maschinen

- Palettenentlader
  - Anhang 5 a -
- Entkorker
  - Anhang 6 a -
- Sorten-Palettierer
  - Anhang 7 a -
- Auspacker
  - Anhang 8 a -
- Kastenwaschanlage
  - Anhang 9 a -
- Kastenspeicher
  - Anhang 10 a -
- Flaschensortierung
  - Anhang 11 a -
- Flaschenreinigung
  - Anhang 12 a -
- Leerflaschen-Inspektionsmaschine
  - Anhang 13 a -
- Füll- und Verschließmaschine
  - Anhang 14 a -
- Etikettiermaschine
  - Anhang 15 a -
- Flascheneinpacker
  - Anhang 16 a -
- Verpackungsmaschine
  - Anhang 17 a -
- Palettenbelader
  - Anhang 18 a -
- Palettenbinder
  - Anhang 19 a -

1.2.6 Wärmenutzung und Verbleib von Rest- und Abfallstoffen

- Anhang 20 a -

1.2.7 Schallprognose

- Anhang 21 a -

1.2.8 Stellungnahmen

- Betriebsärztin
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsrat
- Anhang 22 a -

1.2.9 Bestätigung nach § 5 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift  
"Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VBG 4)

- Anhang 23 a -

1.2.10 Angaben über Beleuchtungsstärken

- Anhang 24 a -

1.2.11 Beschreibung der Be- und Entlüftung

- Anhang 25 a -

2. Vorbehalt

- 2.1 Das Gewerbeaufsichtsamt Bremen behält sich vor, bei Beschwerden der Beschäftigten den Nachweis für eine einwandfreie Funktion der Lüftungsanlage zu fordern. Dieser Nachweis ist in der Regel durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen. Es wird daher empfohlen, nach Errichtung der Anlage eine entsprechende Garantieabnahme durchzuführen.

3. Auflagen

- 3.1 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen mindestens 8 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

- 3.2 Die Anlagen sind nach dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Betriebsgeräusche der Abfüllanlagen zusammen mit den Geräuschen von den auf dem Betriebsgrundstück bereits vorhandenen Anlagen, einschließlich der Geräusche, die durch den Fahrzeugverkehr und durch den Einsatz sonstiger Transportmittel auf dem Grundstück verursacht werden, dürfen die nachfolgenden Immissions-Richtwerte für Lärm an den genannten Immissionspunkten nicht überschreiten:

1. in 3 m Entfernung von der Grundstücksgrenze: 65 dB(A) am Tage und 50 dB(A) zur Nachtzeit,
2. a) Große Sortillenstraße 2 - 22,  
b) Westerstraße 122 - 134,  
c) Hohentorsstraße 54 - 66,  
d) Hohentorsstraße 30 - 42  
in 0,5 m vor geöffneten Fenstern: 60 dB(A) zur Tageszeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit.

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Maßgebend ist die lauteste Stunde der Nachtzeit.

- 3.3 Die Lüftungsanlage ist so auszulegen, daß stete Betriebsbereitschaft gewährleistet ist. Durch geeignete Vorsorgemaßnahmen ist sicherzustellen, daß bei Störung der Lüftungsanlage die kurzfristige Wiederinbetriebnahme möglich ist. ✓
- 3.4 Eine Störung an der Lüftungstechnischen Anlage muß der für den Betrieb der Anlage zuständigen Person durch eine selbständig wirkende Warneinrichtung angezeigt werden können. ✓
- 3.5 Lüftungstechnische Anlagen müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die Nachweise über die Prüfungen sind dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen. ✓



- 3.6 Dem Gewerbeaufsichtsamt ist durch ein Meßprotokoll nachzuweisen, daß die Lüftungstechnische Anlage den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -/Arbeitsstätten-Richtlinie -ASR- in Verbindung mit anderen geltenden Grundsätzen wie DIN- und VDI-Vorschriften entspricht und die Raumlufthverhältnisse in den Aufenthaltszonen nicht zu beanstanden sind. Die Funktions-, Leistungs- und Sicherheitsprüfung soll u. a. Raumlufthgeschwindigkeit, Raumtemperatur und die Funktion der Feuerschutzklappen umfassen.
- 3.7 Bereiche, in denen sich kraftbetriebene Geräte zur Beförderung von Paletten oder Kästen befinden, sind so abzusichern, daß sie von Unbefugten nicht betreten werden können.
- 3.8 Die v.g. Geräte sind vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachverständigen zu prüfen. Darüber hinaus sind sie je nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, von einem Sachkundigen prüfen zu lassen.
- 3.9 Maschinen und sonstige Einrichtungen sind so aufzustellen, daß jederzeit ausreichend breite Verkehrswege vorhanden sind.
- 3.10 Für Einrichtungsarbeiten, Wartungsarbeiten, Überprüfungen von Maschinenfunktionen während des Laufes ist jede Zugangsstelle mit zweckmäßigen Betätigungselementen für die Not-Ausschalt-einrichtung auszurüsten. Solange sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten, darf eine Wiederinbetriebnahme nicht erfolgen. Mit entsprechender Verriegelungsschaltung sollte die Wiedereinschaltung nur vom Hauptsteuerpult aus möglich sein.
- 3.11 Für Wartungs-, Bedienungs- und Reinigungsarbeiten an den Anlagen sind trittsichere und, falls erforderlich, mit Geländern versehene Podeste, Aufstiege bzw. Arbeitsbühnen vorzusehen.
- 3.12 Die Lüftungstechnischen Maßnahmen in dem Be- und Entladebereich (EG) müssen so abgestimmt sein, daß der CO-Gehalt an keiner Stelle der Halle den Wert von 30 ppmCO erreichen kann. Insoweit sind auch die Anforderungen der als Anlage beigefügten Richtlinie für Schutzmaßnahmen vor Dieselmotor-Emission in Räumen zu beachten.
- 3.13 Es ist dafür zu sorgen, daß das Bedienungspersonal der Anlagen mit der Lärmproblematik und den getroffenen Maßnahmen entsprechend vertraut und belehrt wird, und daß auch die Lärminderungsmaßnahmen bzw. die schalltechnisch bedingten Zusatzeinrichtungen in die laufende Wartung mit einbezogen werden.
- 3.14 Nach Fertigstellung des Füll- und Abpackbereiches ist ein Lärmkataster anzufertigen. Ergänzend sollten dann, falls erforderlich, zu den Primärmaßnahmen je nach Projektausführung sekundäre Lärmschutzmaßnahmen, z. B. in Form von Abschirmungen, Aufstellen von Stellwänden o. ä., vorgenommen werden.

#### 4. Rechtsgrundlage

Gemäß § 15 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (BImSchG) vom 14.05.90 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 10.12.90 (BGBl. I S. 2634), in Verbindung mit Nr. 7.27 Spalte 2, des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.85 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert am 28.08.91 (BGBl. I S. 1838, 2044).

5. Gründe

Am 02.01.1991 beantragten Sie eine Genehmigung für die wesentliche Änderung der Brauerei auf dem Grundstück Am Deich 18-19, 2800 Bremen 1.

Es sollen zwei Flaschenabfüllanlagen in dem mit der Teilgenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen vom 06.11.1989 genehmigten Gebäude 213 a errichtet und betrieben werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Auflage 3.1 ist erforderlich, um vor Inbetriebnahme prüfen zu können, ob die Anlagen genehmigungsgemäß errichtet wurden.

6. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung ist nach dem Kostenverzeichnis der Bremi-

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58 - 60, 2800 Bremen 1, zu erheben.

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

  
- H o r n -

+

Anlagen

1) Herrn Horn u. d. B.  
im Antw. Zeichnung  
der Genehmigung

2) 070/87 2.Lt.